

Aktenzeichen: 4 AZR 382/82

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 12. September 1984
- 4 AZR 382/82 -

I. Arbeitsgericht Hannover Urteil vom 14. September 1981
- 9 Ca 280/81 -

II. Landesarbeitsgericht
Niedersachsen Urteil vom 23. Juni 1982
- 5 Sa 127/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung in Datenverarbeitung nach 1975

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. III
(Datenverarbeitung)

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 382/82

5 Sa 127/81 Niedersachsen

Verkündet am
12. September 1984

Haut,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil
In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 12. September 1984 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr.
Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtliche Richterin
Pfister und den ehrenamtlichen Richter Lehmann für Recht
erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 23. Juni 1982 - 5 Sa 127/81 - aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger steht seit 1972 in den Diensten des beklagten Landes und wird beim Landeskriminalpolizeiamt als Angestellter in der Datenverarbeitung beschäftigt. Beide Parteien sind kraft Verbandszugehörigkeit an die Vorschriften des Bundes-Angestellten-tarifvertrags (BAT) gebunden. Der Kläger erhält Vergütung nach VergGr. IV a BAT.

Das Landeskriminalpolizeiamt hat u.a. die Aufgabe, alle Personen, die zur Fahndung ausgeschrieben sind, alle von einer Straftat betroffenen Gegenstände, die gesucht werden, alle gesuchten Kraftfahrzeuge und den Aktenbestand aller niedersächsischen Polizeibehörden karteimäßig zu registrieren. Im Rahmen dieses Aufgabenbereichs seiner Behörde wird der Kläger tätig und



hatte hierbei nach seinem Sachvortrag folgende Aufgaben wahrzunehmen:

a) Von 1975 bis 1976:

Erstellung eines Programms, mit dem die berechtigten Benutzer das Material der Dateien über Fernschreiber unmittelbar abrufen können;

b) von Ende 1976 bis Mitte 1977:

Erstellung eines Programms, das nach den vorgegebenen Verjährungsfristen gespeicherte Daten wieder löscht;

c) von Mitte 1977 bis Mitte 1978:

Umarbeitung eines von der bayerischen Landeskriminalpolizei beschafften Programms zur Herstellung von Kontakten über Datenverarbeitungsanlagen zwischen dem niedersächsischen Landeskriminalpolizeiamt und dem Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg;

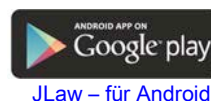
d) seit 1978:

Anpassung des von der Landeskriminalpolizei Nordrhein-Westfalen beschafften Programms zur Spurendokumentation an das niedersächsische Fahndungssystem;

e) seit Januar 1980:

Übertragung bestehender Programme der Datenverarbeitung auf ein neues (größeres) Datenbanksystem ohne Änderung der einzelnen Programme in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskollegen des Klägers
D .

Mit der in der Revisionsinstanz noch anhängigen Klage verlangt der Kläger von dem beklagten Land für die Zeit ab 1. Juli 1980 Vergütung nach VergGr. III BAT. Hierzu hat er vorgetragen, seine Tätigkeit hebe sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der VergGr. IV a BAT heraus. Er habe



seit Januar 1980 die Aufgabe, die bisher gespeicherten 3,5 Millionen Informationen auf ein neues Datenbanksystem zu übertragen und abrufbereit zu machen. Dafür habe er ein sogenanntes Dolmetscherprogramm entwickelt. Diese Tätigkeit im Zusammenhang mit der Umstellung des alten auf das neue Datenbanksystem sei höchst verantwortlich und er habe erheblichen Einfluß auf materielle Belange seines Dienstherrn. Zumindest stehe ihm Vergütung nach VergGr. III BAT kraft Bewährungsaufstiegs zu.

Der Kläger hat demgemäß beantragt

festzustellen, daß das beklagte Land dem Kläger seit dem 1. April 1980 Vergütung aus der VergGr. III BAT anstelle gewährter Vergütung nach der VergGr. IV a BAT schuldet sowie 4 % Zinsen auf die monatlichen Bruttodifferenzbeträge jeweils vom Tage der Fälligkeit an.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es hat vorgetragen, für die Tätigkeit des Klägers gebe es keine tariflichen Tätigkeitsmerkmale. Der Tarifvertrag für Angestellte in der Datenverarbeitung vom 15. November 1971 sei tarifrechtlich nicht wirksam geworden. Die kraft Nachwirkung geltenden Tätigkeitsmerkmale aus früheren Tarifverträgen für Angestellte in der Datenverarbeitung seien durch den 37. Änderungstarifvertrag zum BAT vom 17. März 1975 ausdrücklich gestrichen worden. Damit bestehe für die Angestellten in der Datenverarbeitung seit 1975 eine bewußte und gewollte Tariflücke. Selbst wenn man für die Eingruppierung des Klägers die Tätigkeitsmerkmale der allgemeinen Fallgruppen der Vergütungsordnung des BAT heranziehen wolle, er-



fülle der Kläger nicht die Voraussetzungen der VergGr. III BAT. Er habe keine neuen Programme zu erarbeiten, sondern lediglich vorhandene anzupassen bzw. zu ändern. Die erforderlichen organisatorischen Vorarbeiten würden nicht durch den Kläger, sondern durch andere Dezernate geleistet. Diese Vorarbeiten seien Arbeitsanweisungen für die Programmierer und damit auch für den Kläger.

Das Arbeitsgericht hat der Klage für die Zeit ab 1. Juli 1980 stattgegeben. Auf die Berufung des Landes hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Das beklagte Land beantragt Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht. Mit der vom Landesarbeitsgericht gegebenen Begründung kann die Klage nicht abgewiesen werden.

Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien finden kraft beiderseitiger Organisationszugehörigkeit die Vorschriften des Bundes-Angestelltentarifvertrags (BAT) mit unmittelbarer und zwingender Wirkung Anwendung (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG). Der BAT



enthält in seinen Anlagen 1 a und 1 b Tätigkeitsmerkmale für Angestellte im öffentlichen Dienst und ordnet diese bestimmten Vergütungsgruppen zu. Für die Eingruppierung der Angestellten in der Datenverarbeitung, die nicht mit technischen Aufgaben betraut sind, sind hierbei für den Klagezeitraum die Tätigkeitsmerkmale der allgemeinen Fallgruppen (Fallgruppen 1 a und 1 b) des Teils I der Anlage 1 a zum BAT heranzuziehen.

Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts besteht hinsichtlich der Eingruppierung der Angestellten in der Datenverarbeitung seit 1. Januar 1975 keine bewußte Tariflücke, die eine tarifliche Eingruppierung in eine Vergütungsgruppe des BAT ausschlösse. Seit 1. Januar 1975 gibt es zwar für die Angestellten in der Datenverarbeitung keine speziellen Tätigkeitsmerkmale mehr. Denn durch § 2 Abs. 3 Nr. 2 des 37. Änderungstarifvertrags zum BAT vom 17. März 1975 sind Teil II Abschnitt A Unterabschnitt I und Abschnitt B der Anlage 1 a zum BAT, die Angestellte im Lochkartenwesen und Angestellte an speicherprogrammierten Informationsverarbeitungsanlagen betrafen, ersatzlos gestrichen worden. Spezielle Tätigkeitsmerkmale wurden erst wieder durch den Tarifvertrag vom 4. November 1983, der am 1. Oktober 1983 in Kraft getreten ist, geschaffen, die für den vorliegenden Rechtsstreit aber ohne Bedeutung sind, da der neue Tarifvertrag erst nach Schluß der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht (23. Juni 1982) in Kraft getreten ist und keine Regelung für die vorherige Zeit enthält.

In dem hier zu beurteilenden Klagezeitraum gab es damit



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

keine speziellen Tätigkeitsmerkmale für den Kläger. Dann aber sind für seine Eingruppierung die allgemeinen Fallgruppen des Teils I der Anlage 1 a zum BAT für Behördenangestellte in Betracht zu ziehen. Dies hat der Senat bereits wiederholt entschieden (vgl. die unveröffentlichten BAG-Urteile vom 27. Mai 1981 - 4 AZR 1081/78 -, vom 29. Juli 1981 - 4 AZR 30/79 - und vom 28. September 1983 - 4 AZR 63/81 -). An dieser Rechtsprechung hält der Senat fest.

Hierbei ist zunächst davon auszugehen, daß aus den fast unübersehbaren tariflichen Eingruppierungsregelungen des öffentlichen Dienstes, die auch seltene Spezialtätigkeiten regeln (z.B. Trichinenschauer, Geflügelfleischkontrolleure, Vorlesekräfte für Blinde), der Wille der Tarifvertragsparteien ersichtlich wird, alle Angestelltentätigkeiten des öffentlichen Dienstes erschöpfend zu regeln. Dies wird besonders deutlich durch die oft sehr unbestimmten Tätigkeitsmerkmale der jeweils ersten allgemeinen Fallgruppen für Behördenangestellte und auch der allgemeinen Fallgruppen für technische Angestellte. Diese allgemeinen Fallgruppen sind so weit gefaßt, daß sie ersichtlich alle Tätigkeiten eines Behördenangestellten bzw. technischen Angestellten erfassen wollen, soweit keine speziellen Tätigkeitsmerkmale bestehen. Das hat der Senat schon in seinem Urteil vom 9. Februar 1972 - 4 AZR 153/71 - (AP Nr. 49 zu §§ 22, 23 BAT) ausgesprochen. Demgemäß hat er dann in ständiger Rechtsprechung den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen für den Verwaltungsdienst (für die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale der technischen Angestellten gilt nichts anderes) eine sogenannte Auffangfunktion zugesprochen (vgl. BAG



40, 183 = AP Nr. 67 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAG 38, 221 = AP Nr. 64 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAG 36, 392 = AP Nr. 54 zu §§ 22, 23 BAT 1975, jeweils mit zahlreichen weiteren Nachweisen).

Wollen die Tarifvertragsparteien gleichwohl bestimmte Angestelltentätigkeiten nicht mit der Vergütungsordnung erfassen, bringen sie dies regelmäßig deutlich zum Ausdruck, wie dies z.B. für die Lehrkräfte in Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen der Vergütungsordnung des BAT geschehen ist. Ohne einen solchen eindeutig erkennbaren Willen der Tarifvertragsparteien muß davon ausgegangen werden, daß die Tarifvertragsparteien keine Angestelltentätigkeit bewußt aus der Vergütungsordnung herausnehmen wollen. Dies gilt umso mehr, als den Tarifvertragsparteien die ständige Senatsrechtsprechung zur Auffangfunktion der allgemeinen Fallgruppen bekannt ist. Wären die Tarifvertragsparteien mit dieser Senatsrechtsprechung nicht einverstanden, hätten sie in der Vergangenheit bei den zahlreichen Änderungsstarifverträgen, die zum BAT abgeschlossen wurden, bestimmen können, daß den allgemeinen Fallgruppen keine Auffangfunktion zukommen soll oder nur unter bestimmten Voraussetzungen. Das ist nicht geschehen.

An dieser Beurteilung der Rechtslage ändert sich nichts, wenn man auch die Tarifgeschichte für die Eingruppierung der Angestellten in der Datenverarbeitung mitherücksichtigt. Aus der Tarifgeschichte ergibt sich, daß die Tarifvertragsparteien viele Jahre verhandelt haben, bis es zum Abschluß des Tarifvertrages vom 4. November 1983 für die Angestellten in der Datenverarbei-



tung kam. Daraus wird der seit vielen Jahren bestehende Wille der Tarifvertragsparteien ersichtlich, für die Angestellten in der Datenverarbeitung spezielle Tätigkeitsmerkmale zu schaffen. Dieser Wille wird noch unterstrichen durch den Tarifvertrag vom 15. November 1971 über die Eingruppierung von Angestellten in der Datenverarbeitung, der aber als sogenannter Weiteranwendungstarifvertrag nach der Senatsrechtsprechung nicht wirksam war (vgl. BAG 27, 22 = AP Nr. 8 zu § 4 TVG Nachwirkung und BAG 25, 34 = AP Nr. 6 zu § 4 TVG Nachwirkung) und von den Tarifvertragsparteien im Jahre 1975, als zahlreiche andere sogenannte Weiteranwendungstarifverträge in Kraft gesetzt wurden, nicht in Kraft gesetzt wurde. Dies geschah offensichtlich deshalb, weil die technische Entwicklung den Tarifvertrag vom 15. November 1971 überholt hatte und aus diesem Grunde neue Verhandlungen über spezielle Tätigkeitsmerkmale für Angestellte in der Datenverarbeitung aufgenommen werden sollten. Es kann also davon ausgegangen werden, daß die Tarifvertragsparteien im Jahre 1975 bei der Streichung spezieller Tätigkeitsmerkmale für Angestellte in der Datenverarbeitung den Willen hatten, neue spezielle Tätigkeitsmerkmale für diese Angestellten zu schaffen.

Daraus läßt sich aber entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts nicht schließen, daß nach dem Willen der Tarifvertragsparteien bis zur Vereinbarung spezieller tariflicher Tätigkeitsmerkmale für Angestellte in der Datenverarbeitung für diese große Angestelltengruppe keine tarifliche Eingruppierungsregelung habe gelten sollen. Das Gegenteil ist vielmehr richtig. Wenn die Tarifvertragsparteien im Jahre 1975 die speziellen Tätigkeits-



merkmale für Angestellte in der Datenverarbeitung, die damals noch kraft Nachwirkung des im Jahre 1969 gekündigten BAT galten, gestrichen haben, konnten sie in Kenntnis der Senatsrechtsprechung und im Hinblick auf die danach den allgemeinen Fallgruppen zukommende Auffangfunktion davon ausgehen, daß die Angestellten in der Datenverarbeitung nunmehr von diesen allgemeinen Fallgruppen erfaßt würden. Nur auf diesem Hintergrund ist verständlich, daß sich die vertragsschließenden Gewerkschaften im Jahre 1975 auf die Streichung der bis dahin kraft Nachwirkung geltenden Tätigkeitsmerkmale für Angestellte in der Datenverarbeitung einließen und danach acht Jahre Verhandlungszeitraum bis zur Vereinbarung neuer spezieller Tätigkeitsmerkmale hinnahmen. Auch den Übergangsvorschriften des Tarifvertrags für die Angestellten in der Datenverarbeitung vom 4. November 1983 läßt sich nicht entnehmen, wie die Tarifvertragsparteien die Eingruppierung der Angestellten in der Datenverarbeitung vor Inkrafttreten dieses Tarifvertrags behandelt wissen wollen.

Da die Tätigkeit des Klägers als Programmierer zwar technische Bezüge hat, wenn er bestimmte Programme auf Datenverarbeitungsanlagen testet, sie aber weder einer technischen Ausbildung noch technischer Fachkenntnisse im tariflichen Sinne bedarf und auch nach Art und Zweckbestimmung keinen technischen Charakter hat, sind für seine Tätigkeit die Tätigkeitsmerkmale der allgemeinen Fallgruppen für den Verwaltungsdienst heranzuziehen (vgl. das unveröffentlichte BAG-Urteil vom 28. September 1983 - 4 AZR 63/81 -). Danach kommt es für die Eingruppierung des Klägers darauf an, ob zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge an-



fallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale der von dem Kläger beanspruchten VergGr. III BAT erfüllen (§ 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 BAT). Hierbei ist unter einem Arbeitsvorgang eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer sinnvollen, vernünftigen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und selbständig zu bewertende Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen (BAG Urteil vom 23. Februar 1983 - 4 AZR 222/80 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen).

Zu den Arbeitsvorgängen des Klägers fehlen Feststellungen der Vorinstanzen. Der Senat hat zwar die rechtliche Möglichkeit, die Arbeitsvorgänge des Klägers selbst festzulegen (vgl. BAG 30, 229, 233 = AP Nr. 6 zu §§ 22, 23 BAT 1975), ist jedoch vorliegend hierzu nicht in der Lage, weil der Sachverhalt insoweit nicht ausreichend aufgeklärt ist. Einzelheiten der Tätigkeit des Klägers sind streitig oder nicht substantiiert vorgetragen, insbesondere zur Abgrenzung seiner Tätigkeit zu der Tätigkeit seines Arbeitskollegen D und seiner Vorgesetzten. Daher können nach den bisherigen Feststellungen der Vorinstanzen und dem Sachvortrag der Parteien weder die einzelnen Arbeitsergebnisse des Klägers festgelegt noch die tatsächliche Abgrenzbarkeit seiner Aufgaben und die Verwaltungsübung bestimmt werden. Deshalb wird das Landesarbeitsgericht zunächst die Arbeitsvorgänge des Klägers nach entsprechender Sachverhaltsaufklärung festlegen müssen.



Für die Eingruppierung des Klägers sind folgende Tätigkeitsmerkmale des Teils I der Anlage 1 a zum BAT heranzuziehen:

VergGr. V b Fallgruppe 1 a

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert.

VergGr. IV b Fallgruppe 1 a

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der VergGr. V b Fallgruppe 1 a heraushebt, daß sie besonders verantwortungsvoll ist.

VergGr. IV a Fallgruppe 1 a

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der VergGr. IV b Fallgruppe 1 a heraushebt.

VergGr. III Fallgruppe 1 a

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der VergGr. IV a Fallgruppe 1 a heraushebt.

VergGr. III Fallgruppe 1 b

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der VergGr. IV b Fallgruppe 1 a heraushebt,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nach vierjähriger Bewährung in VergGr. IV a
Fallgruppe 1 a.

Nach diesen Tätigkeitsmerkmalen ist die Klage in dem in der Revisionsinstanz nachprüfbaren Umfang schlüssig. Insoweit kann der Senat wegen des tatrichterlichen Beurteilungsspielraums nur prüfen, ob das Landesarbeitsgericht nach einer Zurückverweisung der Sache aufgrund des Sachvortrags des Klägers im Rahmen seines Beurteilungsspielraums die Schlüssigkeit der Klage bejahen könnte. Da dies im vorliegenden Fall rechtlich möglich ist, bedarf es der Zurückverweisung an das Landesarbeitsgericht, damit das Berufungsgericht die erforderliche Beurteilung vornehmen und gegebenenfalls die zur Entscheidung des Rechtsstreits notwendigen tatsächlichen Feststellungen noch treffen kann.

Das Landesarbeitsgericht wird bei der Prüfung der Schlüssigkeit und Begründetheit der Klage zu beachten haben, daß die hier in Betracht zu ziehenden und zuvor angeführten tariflichen Tätigkeitsmerkmale der VergGrn. V b Fallgruppe 1 a bis VergGr. III Fallgruppe 1 b jeweils aufeinander aufbauen, so daß zunächst das Vorliegen der Ausgangsfallgruppe und danach dasjenige der qualifizierenden Tätigkeitsmerkmale zu überprüfen ist (vgl. BAG 30, 229, 236 = AP Nr. 6 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Dies ist vom Landesarbeitsgericht nachvollziehbar darzulegen (BAG Urteil vom 6. Juni 1984 - 4 AZR 218/82 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen).

Das Landesarbeitsgericht wird daher zunächst zu prüfen haben, ob die Tätigkeit des Klägers gründliche, umfassende Fach-



kenntnisse und selbständige Leistungen erfordert (VergGr. V b BAT Fallgruppe 1 a). Gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeuten hierbei nach dem Klammerzusatz zur VergGr. V b BAT Fallgruppe 1 a gegenüber den gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen der niedrigeren Vergütungsgruppen eine Steigerung der Fachkenntnisse der Tiefe und der Breite nach. Der Kläger muß nach seinem Sachvortrag die maschinenorientierte Programmiersprache beherrschen, Kenntnisse für die Datenfernverarbeitung (Sende- und Empfangseinrichtungen) besitzen und die Arbeitsweise der Datenverarbeitungsanlage beherrschen. Damit können umfassende Fachkenntnisse gegeben sein. Da der Kläger bei der Erstellung der Programme keinerlei Weisungen unterliegt, er nach seinem Sachvortrag auch keine routinemäßigen Tätigkeiten erledigt, können insoweit selbständige Leistungen vorliegen, die ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative erfordern (vgl. den Klammerzusatz zur VergGr. V b Fallgruppe 1 c des Teils I der Anlage 1 a zum BAT). Damit sind die Anforderungen der VergGr. V b BAT Fallgruppe 1 a in dem in der Revisionsinstanz erforderlichen Umfang schlüssig dargetan.

Gegenüber dieser Vergütungsgruppe muß sich die Tätigkeit des Klägers durch besondere Verantwortung herausheben, um das Merkmal der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 a zu erfüllen. Diese herausgehobene Verantwortung kann sich beispielsweise aus der Wahrnehmung von Aufsichtsfunktionen, ideellen oder materiellen Belangen des Dienstherrn, Gründen im Behördenapparat sowie den Auswirkungen der Tätigkeit für die Lebensverhältnisse Dritter ergeben



(vgl. BAG Urteil vom 14. Dezember 1977 - 4 AZR 476/76 -, AP Nr. 99 zu §§ 22, 23 BAT). Eine besondere Verantwortung des Klägers in diesem Sinne hat das Arbeitsgericht damit begründet, der Kläger sei dafür verantwortlich, daß die von ihm bearbeiteten Datenverarbeitungsprogramme jederzeit den richtigen Zugriff für die Polizeidienststellen im Lande Niedersachsen ermöglichen mußten. Mit dieser Begründung ist die Bejahung einer besonderen Verantwortung im Sinne der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 a rechtlich möglich.

Demgegenüber muß sich die Tätigkeit nach VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1 a durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung herausheben. Damit erfordern die Merkmale der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1 a eine weitere zweifache Qualifizierung, und zwar einmal durch die "besondere Schwierigkeit" der Tätigkeit und außerdem durch ihre entsprechende "Bedeutung". Die "besondere Schwierigkeit" der Tätigkeit muß sich unmittelbar aus der Tätigkeit selbst ergeben (BAG Urteil vom 12. August 1981 - 4 AZR 15/79 -, AP Nr. 47 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Hierbei stellt die besondere Schwierigkeit im tariflichen Sinne beträchtlich höhere Anforderungen an die Kenntnisse und Leistungen des Angestellten als eine Tätigkeit nach VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 a. Es ist eine beträchtliche, gewichtige Heraushebung aus der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 a erforderlich (BAG Urteil vom 25. November 1981 - 4 AZR 365/79 -, unveröffentlicht unter Hinweis auf BAG 34, 158, 168 = AP Nr. 36 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen). Danach kann die besondere Schwierigkeit beispielsweise in der Breite des geforderten fachlichen Wissens und Könnens, den



geforderten Spezialkenntnissen, außergewöhnlicher Erfahrung oder Qualifizierungen vergleichbarer Wertigkeit bestehen (BAG Urteil vom 9. September 1981 - 4 AZR 57/79 -, unveröffentlicht unter Hinweis auf BAG Urteil vom 4. Juni 1980 - 4 AZR 497/78 -, AP Nr. 4 zu § 21 MTB II). Die besondere Schwierigkeit seiner Tätigkeit sieht der Kläger darin, daß die Unterschiedlichkeit der Datenbestände eine unterschiedliche Verarbeitungsart bedinge und verschiedene Programme aufeinander abzustimmen seien. Es ist nicht auszuschließen, daß das Landesarbeitsgericht im Rahmen seines Beurteilungsspielraums und gegebenenfalls nach weiterer Aufklärung des Sachverhalts aus diesem Umstand der Tätigkeit des Klägers eine besondere Schwierigkeit seiner Tätigkeit im tariflichen Sinne herleiten kann.

Die besondere Bedeutung der Tätigkeit im Sinne der VergGr. IV a BAT kann sich nach der Senatsrechtsprechung z. B. aus der Größe, der außerordentlichen Bedeutung der zu bearbeitenden Materie und den Auswirkungen der Tätigkeit des Angestellten für den innerdienstlichen Bereich und die Allgemeinheit ergeben, wobei auch hier eine beträchtliche, gewichtige Heraushebung aus der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 a gefordert wird (vgl. BAG Urteil vom 16. Mai 1979 - 4 AZR 680/77 -, AP Nr. 23 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Die besondere Bedeutung seiner Tätigkeit sieht der Kläger darin, daß infolge der Möglichkeit des schnellen Zugriffs auf die Daten der von ihm entwickelten Programme Fahndungserfolge schneller ermöglicht werden könnten, die Fahndungsarbeit gestrafft und Fahndungsspannen vermieden würden, Ordnungswidrigkeiten und Straftaten mit Kraftfahrzeugen schneller und wirkungs-



voller verfolgt werden könnten, die Verbrechensaufklärung durch Heranziehung von Vergleichsmaterial beschleunigt werden könne, durch die Übertragung der Programme auf das neue Datenbanksystem ohne Veränderung der Programme der Einsatz von zehn Programmierern für die Dauer mindestens eines Jahres zur Neuerarbeitung der Programme für das neue Datenbanksystem erspart worden sei und damit materielle Belange des Dienstherrn berührt seien. Auch insoweit kann nicht ausgeschlossen werden, daß das Landesarbeitsgericht im Rahmen seines tatrichterlichen Beurteilungsspielraums aus diesen vom Kläger vorgetragene Umstände die besondere Bedeutung seiner Tätigkeit herleiten und - falls sie festgestellt sind - bejahen kann. Damit sind auch für die VergGr. IV a BAT die tariflichen Anforderungen in dem in der Revisionsinstanz erforderlichen Umfang schlüssig dargelegt.

Da der Kläger nach seinem Sachvortrag die Tätigkeiten, mit denen er die Anforderungen der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1 a erfüllen kann, seit 1975 ausübt, kann er damit nach vierjähriger Bewährungszeit - die Bewährung wird von dem beklagten Land insoweit nicht bestritten - in die VergGr. III PAT Fallgruppe 1 b eingruppiert sein. Damit ist die Klage für den noch anhängigen Klagezeitraum ab 1. Juli 1980 in dem in der Revisionsinstanz erforderlichen Umfang schlüssig.

Sollte das Landesarbeitsgericht zu der Feststellung kommen, daß der Kläger die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1 a erst zu einem späteren Zeitpunkt nach dem 1. Juli 1976 erfüllt und daher der Bewährungsaufstieg in die VergGr. III



BAT Fallgruppe 1 b erst zu einem Zeitpunkt nach dem 1. Juli 1980 erfolgen kann, wird das Landesarbeitsgericht zu prüfen haben, ob der Kläger für die Zeit ab 1. Juli 1980 bis zum Beginn des Re-
währungsaufstiegs deshalb Vergütung nach VergGr. III BAT bean-
spruchen kann, weil er die Merkmale der VergGr. III BAT Fall-
gruppe 1 a erfüllt. Insoweit muß sich seine Tätigkeit durch das
Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der
VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1 a herausheben, wobei eine beson-
ders weitreichende, hohe Verantwortung zu fordern ist, die die-
jenige beträchtlich übersteigt, die begriffsnotwendig schon die
Merkmale der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1 a fordern, wobei
Mitverantwortung ausreichend sein kann (BAG 36, 392 = AP Nr. 54
zu §§ 22, 23 BAT 1975). Hierzu wird das Landesarbeitsgericht ge-
gebenenfalls die erforderlichen Feststellungen zu treffen haben.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die in der Revi-
sionsinstanz entstandenen Kosten mitzuentcheiden haben.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel

Pfister

Lehmann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)